



Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Eich

1. August 2024

Der Gemeinderat von Eich erlässt gestützt auf Artikel 3 des Personal- und Besoldungsreglements vom 1. Januar 2004 folgende Verordnung.

I. Gemeinderat

Art. 1 Besoldung

¹ Die Besoldung des Gesamtgemeinderates entspricht einem 105 % Pensum und wird jeweils gemäss der kantonalen Besoldungsverordnung eingestuft.

² Die einzelnen Funktionen werden wie folgt gewichtet:

Gemeindepräsidium / Aufgabenbereich Politik	25.0 %
Aufgabenbereich Bildung	20.0 %
Aufgabenbereich Finanzen und Steuern	20.0 %
Aufgabenbereich Soziales und Gesellschaft	20.0 %
Aufgabenbereich Umwelt und Infrastruktur	20.0 %

³ Mit diesen Besoldungen ist der ordentliche Arbeitsaufwand abgegolten. Es ist vor allem eingeschlossen

- die Führung der gemäss Organigramm zugewiesenen Aufgabenbereiche
- die mit der Amtsführung verbundenen Zeitaufwendungen
- die Sitzungsgelder für Gemeinderat und Kommissionen
- die gegenseitige Vertretung und die Vertretung der Gemeinde nach aussen
- die Belegskontrolle mit Visum
- die Überwachung der Einhaltung des Budgets / Globalbudgets

⁴ Für Einzelaufträge, vorab für die Bearbeitung von Projekten gestützt auf einen protokollierten gemeinderätlichen Auftrag, wird eine Entschädigung gemäss dem Stundenlohn-Ansatz der geltenden Besoldungstabelle des Kantons Luzern und gemäss der aktuellen Einstufung ausgerichtet.

Art. 2 Büroentschädigung

Als Abgeltung für das privat aufrechtzuhaltende Büro erhält jedes Mitglied eine jährliche Entschädigung von pauschal CHF 1'000.00. Damit abgegolten sind insbesondere die Benützung der eigenen ICT-Infrastruktur und die weitere Büroinfrastruktur.

Art. 3 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen und im Interesse der Gemeinde liegen.

Pauschale Entschädigung	für einen halben Tag	CHF 120.00
	für einen ganzen Tag	CHF 240.00

² In dieser Entschädigung nicht inbegriffen sind die Kurskosten sowie allfällige Fahr- und Verpflegungsspesen.

II. Bildungskommission

Art. 4 Besoldung

¹ Die Besoldung der Bildungskommission erfolgt mittels Pauschale, wie folgt:

Mitglied / Stellvertretung Präsidium	CHF	3'000.00
Mitglied / Administration	CHF	3'000.00
Mitglied	CHF	2'000.00

² Die Besoldung des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes für den Aufgabenbereich Bildung (Präsidium von Amtes wegen) erfolgt über dessen Mandat als Mitglied des Gemeinderates.

³ Bezüglich Aus- und Weiterbildung gelten die in Artikel 3 für die Mitglieder des Gemeinderates festgelegten Bestimmungen sinngemäss.

III. Controllingkommission

Art. 5 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Controllingkommission beziehen während ihres Einsatzes eine Entschädigung von CHF 60.00 pro Stunde.

² Für die Vorbereitung und die Aufarbeitung ihrer Tätigkeiten werden zusätzlich folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Präsidium	pro Jahr	pauschal	CHF	500.00
Mitglied			CHF	300.00

³ Bezüglich Aus- und Weiterbildung gelten die in Artikel 3 für die Mitglieder des Gemeinderates festgelegten Bestimmungen sinngemäss.

IV. Urnenbüro

Art. 6 Entschädigung

¹ Den Mitgliedern des Urnenbüros und zugezogenen Hilfskräften wird CHF 50.00 pro Einsatzstunde ausgerichtet.

² Mitglieder des Gemeinderats sowie der Verwaltung erhalten keine gesonderte Entschädigung gemäss Art. 6.

V. Kommissionen des Gemeinderates

Art. 7 Entschädigung

¹ Die vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen werden wie folgt entschädigt:

Präsidium pro Stunde	CHF	50.00
Mitglied pro Stunde	CHF	50.00
Fachperson (BauKo) pro Stunde	CHF	100.00

² Die Sitzungsleitung (Präsidium) oder die Führung des Protokolles wird zusätzlich mit CHF 50.00 pro Sitzung entschädigt.

³ Als Sitzung gilt die Zusammenkunft einer Kommission oder Arbeitsgruppe, über die ein Protokoll geführt wird.

⁴ Für die Berechnung der Entschädigung ist die protokollierte Sitzungsdauer massgebend.

⁵ Mitglieder des Gemeinderats sowie der Verwaltung erhalten keine gesonderte Sitzungsent-schädigung gemäss Art. 7.

VI. Übrige Funktionen

Art. 8 Entschädigung

Die Arbeiten der im Auftrage der Gemeinde tätigen übrigen Funktionäre und Funktionärinnen werden mit CHF 50.00 pro Stunde entschädigt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Spesen

Für Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde werden Verpflegungs- und Fahrspesen wie folgt entschädigt:

Auswärtige Verpflegung	CHF	24.00	pro Hauptmahlzeit
Autofahrspesen	CHF	-.65	pro Kilometer
Öffentliche Verkehrsmittel	effektive Kosten (2. Klasse)		

Art. 10 Abrechnung

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates wird die Besoldung monatlich in zwölf Anteilen ausgerichtet.

² Die Besoldung der Bildungskommission erfolgt jeweils auf Ende Schuljahr. Alle anderen Abrechnungen erfolgen jeweils auf Ende des Rechnungsjahres.

³ Bei allen Entschädigungen dieser Verordnung handelt es sich um Pauschalansätze. Soweit diese der AHV-Pflicht unterliegen, erfolgt eine ordnungsgemässe Abrechnung.

⁴ Wenn keine Sitzungsprotokolle vorliegen, sind entsprechende Zeiterfassungsrapporte vorzulegen.

⁵ Fahrspesen und sonstige Auslagen, die nicht anlässlich des Ereignisses direkt bei der Gemeindekasse geltend gemacht werden, sind am Jahresende nach individuell geführten Aufzeichnungen abzurechnen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2023.

Eich, 3. Juni 2024
Personal- und Besoldungsverordnung

GEMEINDERAT EICH
Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart